Amtsgericht Frankfurt am Main 18.09.2023

842 K 38/22

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 10. Januar 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal/Gebäude 202 A, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Okarben Blatt 1532, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 50981/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Okarben	2	92/56	Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 9	948

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung Erdgeschoß links und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1533 bis1547) sowie teilweise in der Veräußerung

sowie der im Grundbuch von Okarben Blatt 1773, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/15 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Okarben	2	92/32	Bauplatz, am tiefen Born	196

2-Zimmer-Wohnung mit Loggia im Erdgeschoss nebst Kellerabstellraum, Wohnfläche ca. 59,78 m². Baujahr ca. 1973.
Ferner Miteigentumsanteil an einem Grundstück, genutzt für KFZ-Stellplätze.

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 06.09.2022.

Die Verkehrswerte gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wurden festgesetzt auf:
165.000,00 € bezüglich des Wohnungseigentums Blatt 1532,
8.000,00 € bezüglich des Miteigentumsanteils Blatt 1773,
insgesamt auf 173.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **109133902019**.